

Besondere Nebenbestimmungen zur Projektförderung im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (BNBest)

- 1. Geltungsrahmen
- 2. Voraussetzungen der Förderung
- 3. Verwendung der Zuwendungsmittel
- 4. Berichtspflichten und Verwendungsnachweis
- 5. Datenschutz
- 6. Subventionserhebliche Tatsachen



1. Geltungsrahmen

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten bei Vergabe von Zuwendungen aus Mitteln des Landes Berlin. Sie enthalten Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind als Bestandteil des Bewilligungsbescheides für die /den Zuwendungsempfänger*in bindend und ergänzen die dortigen Nebenbestimmungen und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AN-Best-P). Soweit für besondere Bereiche abweichende Regelungen getroffen werden, etwa durch die beigefügten Bestimmungen zum Förderinstrument oder solchen zu Förderungen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF), gehen diese den nachfolgenden Regelungen vor.
- (2) In den Fällen, wo Projekte entsprechend dem Bewilligungsbescheid durch Pauschalen gefördert werden, können einzelne Bestimmungen der BNBest damit außer Kraft treten, die ansonsten für die Verwendung von Zuwendungen gelten (z. B. Nachweispflichten zu den getätigten Ausgaben).

2. Voraussetzungen der Förderung

- (1) Der/die Zuwendungsempfänger*in muss die ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten und in der Lage sein, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen (s. Nr. 1.2 der Ausführungsvorschriften (AV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung LHO). Dazu gehört die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Die Abstimmung des Kontenplanes der Buchhaltung mit den der Bezuschussung zugrundeliegenden Finanzierungsplänen kann verlangt werden (ggfs. Überleitungsrechnung, nach Möglichkeit entsprechend dem Kontenrahmen Datev SKR03).
- (2) Die Zuwendungsmittel sind auf einer gesonderten Kostenstelle zu bewirtschaften.
- (3) Antragstellende, die Gesellschafter*in der Bewilligungsstelle sind bzw. deren Geschäftsführer*innen dort Gesellschafter*in sind, sowie Antragstellende, an denen Gesellschafter*innen der Bewilligungsstelle ggfs. auch gesellschaftsrechtlich beteiligt sind, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Gleiches gilt für den Fall, dass Geschäftsführer*innen der Bewilligungsstelle bei einem Antragstellenden in einem Beschäftigungsverhältnis stehen bzw. dass Geschäftsführer*innen oder Mitarbeitende eines Antragstellenden von der Bewilligungsstelle Honorarzahlungen erhalten. Bei der Bewilligungsstelle gegen Entgelt Beschäftigte oder bei ihr als Mitglied des Vorstands, Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätige Personen dürfen nicht gefördert werden. Der Bewilligungsstelle stehen seine Gesellschafter*innen, mit ihm verbundene Unternehmen und eine Beschäftigung gegen Entgelt bei einem verbundenen



- Unternehmen und eine Tätigkeit als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines verbundenen Unternehmens gleich.
- (4) Aufträge an Firmen, die mit der/dem Zuwendungsempfängerin verbunden sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsstelle.
- (5) Publikationen sind vor Veröffentlichungen über die Bewilligungsstelle mit der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung abzustimmen. Alle Veröffentlichungen müssen den Hinweis zu Fördermittelgeber*innen enthalten.

3. Verwendung der Zuwendungsmittel

- (1) Für Personalkosten gewährte Mittel stehen unter dem Vorbehalt, dass die tatsächlich abgerechneten Ausgaben unter Berücksichtigung des bewilligten Stellenplans, der genehmigten Entgelte gemäß tariflicher oder arbeitsvertraglicher Regelungen und der individuellen Voraussetzungen der Stelleninhaber*in getätigt wurden. Die Neubesetzung freiwerdender Stellen steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bewilligungsstelle.
- (2) Sofern Honorarverträge mit Mitarbeiter*innen der/des Zuwendungsempfängers*in abgeschlossen werden, müssen entsprechende schriftliche Freistellungen von der sonstigen Tätigkeit vorliegen, aus denen die zeitlichen Anteile und entsprechenden finanziellen Entgelte projektbezogen aufgegliedert sind.
- (3) Honorarsätze dürfen die Beträge nach den Honorarregelungen für freie Mitarbeiter*innen des Landes Berlin (Bandbreitenregelung) gemäß Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nr. 61/2019 nicht überschreiten.
- (4) Verträge (Honorare, Aufträge) sind schriftlich zu schließen. Die spätere Einrede eines mündlich geschlossenen Vertrages wird nicht akzeptiert und führt zu einer Rückforderung der Zuwendung in entsprechender Höhe.
- (5) Skonti und Rabatte sind in Anspruch zu nehmen.
- (6) Soweit bei der Vergabe von Treugutmitteln Investitionskosten gefördert werden, ist Miete/Leasing dem Kauf von Investitionsgütern nur vorzuziehen, wenn dies nachweislich wirtschaftlicher ist und die Begünstigten verpflichtet werden, in Verträgen das Recht zur Kündigung bei Einstellung der Förderung vorzunehmen.
- (7) Bei Beschaffungen ist die Wirtschaftlichkeit ab einem Wert von 1.000,- Euro netto grundsätzlich durch die Einholung von Vergleichsangeboten sicherzustellen. Dies gilt auch für Verträge, z.B. für Leasing oder Honorardienstleistungen.
- (8) Die dinglichen Rechte an aus den Fördermitteln beschafften Gegenständen sind der Bewilligungsstelle zur Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Erstattungsanspruchs einzuräumen, soweit mit Hilfe der Zuwendung Grundstücke oder Rechte erworben werden oder der Wert des Einzelgegenstandes mehr als 1.500 € netto beträgt (5.3.1 AV zu § 44 LHO).



- Bezüglich der Inventarisierungspflicht wird auf Nr. 4.2 der ANBest-P hingewiesen. Inventarlisten sind mit den Verwendungsnachweisen vorzulegen.
- (9) Inventarisierte Gegenstände dürfen ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsstelle weder verliehen noch vermietet oder verpachtet oder sonst aus dem unmittelbaren Verfügungsbereich der/des Zuwendungsempfängers*in dauernd entfernt werden.
- (10) Jede Beeinträchtigung der aus Fördermitteln angeschafften Gegenstände, die über die normale Abnutzung hinausgeht, ist der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Ein Anspruch auf Ersatz, sofern dieser im Finanzierungsplan nicht vorgesehen ist, besteht nicht.
- (11) Mit der Verwendung der Zuwendung willigt die/der Zuwendungsempfänger*in ein, dass sämtliche in den Förderanträgen oder Verwendungsnachweisen gemachten Angaben sowie alle Antrags- und Bewilligungsvorgänge an die Auftraggeberin weitergeleitet werden, dass die zur Bearbeitung der Anträge erhobenen Angaben für statistische Zwecke im automatisierten Verfahren gespeichert und Daten der Förderung nach Nr. 1.5 AV i. V. m. Nr. 9.4 AV zu § 44 LHO im Internet veröffentlicht oder für die Kosten- und Leistungsrechnung erhoben werden können.
- (12) Zu geförderten Personalkosten und Mieten kann die Bewilligungsstelle Aufstellungen der Gesamtkosten der/des Zuwendungsempfängers*in verlangen, insbesondere um Doppelförderungen auszuschließen.
- (13) Vorsteuerabzugsmöglichkeiten sind in Anspruch zu nehmen, Mehrwertsteuererstattungen ggfs. als erhöhte Deckungsmittel an die Bewilligungsstelle abzuführen. Soweit im Fall von Beschaffungen aus der gewährten Zuwendung ein Anspruch auf Investitionszulagen besteht, ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

4. Berichtspflichten und Verwendungsnachweis

- (1) Die/Der Zuwendungsempfänger*in wirkt an der monatlichen bzw. quartalsweisen Berichterstattung der Bewilligungsstelle an die zuständige Senatsverwaltung mit, ggfs. bei anlassbezogenen Informationserhebungen oder auch an Auswertungen von Maßnahmeergebnissen und Evaluationen sowie Begleitforschungen. Dazu gehört die zeitnahe und regelmäßige Meldung aktueller Daten über Maßnahmeteilnehmende und die monatliche Bestätigung der Teilnehmerdaten im vorgegebenen IT-System.
- (2) Verwendungsnachweise sind innerhalb der geltenden Fristen einzureichen. Bei Verstoß gegen diese Pflicht kann die Bewilligungsstelle die laufenden Zahlungen von Zuwendungen an die/den Zuwendungsempfänger*in einstellen bzw. bestehende Bewilligungsbescheide widerrufen.



- (3) Anträge, Erklärungen, Mittelabforderungen und Verwendungsnachweise sind auf den von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Formularen und im IT-System vorzunehmen, das hierfür vorgesehen ist und dort auch angeforderte Belege zu hinterlegen.
- (4) Der Sachbericht ist der Bewilligungsstelle als Teil des Verwendungsnachweises mit den im Vordruck nachgefragten Informationen innerhalb der für die Verwendungsnachweisvorlage geltenden Frist einzureichen.
- (5) Soweit die/der Zuwendungsempfänger*in oder die sie/ihn tragende Gesellschaft nach den handelsrechtlichen Vorschriften prüfungspflichtig ist, kann er/sie verpflichtet werden, bis zum 31.05. des Folgejahres der Bewilligungsstelle den geprüften Jahresabschluss vorzulegen. In die Prüfung sind die Verwendungsnachweise (Zwischennachweise) für die einzelnen bewilligten Maßnahmen mit einzubeziehen. Die Bewilligungsstelle kann auch auf eine Vorlage des geprüften Jahresabschlusses zugunsten der Vorlage der geprüften Verwendungsnachweise verzichten.
- (6) Der Rechnungshof ist gemäß § 91 LHO berechtigt, bei allen Zuwendungsempfänger*innen oder der sie tragenden Gesellschaft zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der/des Zuwendungsempfängers*in erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält. Gleiches gilt für andere, vom Land Berlin beauftragte Prüfeinrichtungen und in Bezug auf die abgerechneten ESF-Mittel für Prüfer*innen der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes.

5. Datenschutz

- (1) Die/Der Zuwendungsempfänger*in erkennt an, dass sämtliche in diesen Besonderen Nebenbestimmungen aufgeführten und mit den maßnahmebezogenen Bewilligungsbescheiden zusammenhängenden Unterlagen sowie alle entsprechenden Antrags- und Bewilligungsvorgänge an die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung weitergeleitet und die zur Bearbeitung der Anträge erhobenen Daten für statistische Zwecke im automatisierten Verfahren oder sonstig gespeichert werden können.
- (2) Die/Der Zuwendungsempfänger*in erkennt darüber hinaus an, dass sämtliche mit den Bewilligungsbescheiden zusammenhängenden Unterlagen sowie alle entsprechenden Antrags- und Bewilligungsvorgänge der zuständigen Agentur für Arbeit / dem zuständigen Jobcenter übergeben werden können und umgekehrt.
- (3) Die/Der Zuwendungsempfänger*in und die Bewilligungsstelle verpflichten sich, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt gewordenen personenbezogenen Daten gegenüber Dritten gemäß dem Berliner Datenschutzgesetz zu schützen.



- (4) Der/die Zuwendungsempfänger*in erfüllt die Verpflichtungen gemäß Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und nach den ergänzenden nationalen Rechtsgrundlagen, insbesondere dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz BlnDSG) vom 13. Juni 2018. Danach sind bei Verarbeitung personenbezogener Daten u. a. folgende Maßnahmen zu ergreifen:
 - Anlage eines Verzeichnisses aller Vorgänge, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden
 - Analyse des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen und technische Vorkehrungen zur Minimierung dieses Risikos
 - Einholung des Einverständnisses der betroffenen Personen zur Verarbeitung der Daten einschließlich des Hinweises auf das Recht zur Einsichtnahme und das Widerrufsrecht (Formular wird bereitgestellt)
 - Löschungskonzept bzgl. aller nicht im IT-System gespeicherten Daten in Papierform oder digitaler Form.
 - · Benennung eines Datenschutzbeauftragten

6. Subventionserhebliche Tatsachen

Es wird darauf hingewiesen, dass die in den Förderanträgen enthaltenen Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen einer Zuwendung von Bedeutung sind, als subventionserhebliche Tatsachen gelten im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 2 und 3 Subventionsgesetz vom 29. 07. 1976 (BGBI. I S. 2037 / GVBI. S. 1711) und des § 1 Landessubventionsgesetz vom 20. 06. 1977 (GVBI. S. 1126) in den jeweils geltenden Fassungen. Dazu gehören die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides, der Landeshaushaltsordnung, der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften und der ANBest-P sowie die Angaben im Antrag.